

St. ohannis Friedhofsordnung

für den Friedhof **Bemerode** der
Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde für
Bemerode • **K**ronsberg • **W**ülferode



Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Hannover-Bemerode in Hannover-Bemerode

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bemerode am 10. April 2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bemerode in Bemerode in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 24/1, 153/24, 61/3, 26/7 und 62/37, Flur 5 Gemarkung Bemerode in Größe von insgesamt 15.360,00 m².
Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- 2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bemerode in Bemerode und Mitgliedern des Arbeitskreises christlicher Kirchen (ACK), sofern sie in der Gemeinde wohnhaft sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Impressum

Herausgeber: Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Hannover-Bemerode | Brabeckstraße 128 | 30539 Hannover

Fotos: Marieta Bienek | S. 6, S. II, S. III, S. 12
Renate Niedenthal | Titelseite, S. 11, Rückseite

Gültigkeit ab: 25.07.2025

§ 3 Friedhofsverwaltung

- 1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kirchenvorstand.
- 2) Die Friedhofsverwaltung richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- 3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- 1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher beim zuständigen Pfarramt, bei der Friedhofsverwaltung oder beim Kirchenvorstand des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- 2) Freireligiöse Feiern sind nicht gestattet.
- 3) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder die Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- 4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Roller, Fahrräder, Mofas, Mopeds), ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme an der Leine geführte Hunde und Blindenhunde,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) das Mitbringen und Entsorgen von Hausmüll und Gartenabfällen auf dem Friedhofs-Abfallplatz,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasen- und Pflanzflächen sowie Grabstätten unbefugt zu betreten
 - g) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - j) in der Nähe einer Bestattung auch nur leichte Arbeiten auszuführen,
 - k) Konsum von Drogen und von Alkohol,
 - l) das Betreten nach Eintritt der Dunkelheit.
- 4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
 - 5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
 - 6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- 1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 2) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung sind Art und Umfang sowie besondere Regelungen hinsichtlich der terminlichen Abstimmung der Tätigkeit festzulegen.
- 3) Die Zulassung nach Absatz 2 muss erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis, dass er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle erbringt und sich schriftlich verpflichtet, die für den jeweiligen Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem

ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- 5) Die Friedhofsverwaltung kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- 6) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeitenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 7) Chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen von Gewerbetreibenden und Privatpersonen auf dem Friedhof nicht verwendet werden.
- 8) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen sowie an den Eingängen des Friedhofes ist nicht gestattet. Ebenso nicht erlaubt ist der gewerbliche Hinweis an Trauerkränzen und Gestecken.



III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- 1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Kirchenbüro anzumelden.
- 2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Bestattungen werden erst dann durchgeführt, wenn die Verleihung des Nutzungsrechtes sichergestellt ist und evtl. hindernde Grabeinfassungen und Grabsteine o.ä. durch den Besteller einer Bestattung beseitigt wurden. Urnen werden durch den Friedhofsträger erst angenommen, nachdem ein Urnenaufnahmeschein ausgestellt wurde.
- 4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Außerhalb der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag finden keine Bestattungen statt.
- 5) Leichenbesichtigungen können nach vorheriger Anmeldung von der Friedhofsverwaltung vorgegeben in der Friedhofskapelle durchgeführt werden.

§ 9 Ruhezeiten

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Säрге

- 1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- 3) Um Verwechslungen auszuschließen, ist am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Zuname (ggf. auch der Geburtsname), die letzte Anschrift des/der Verstorbenen und die Beerdigungszeit deutlich vermerkt sind.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht gestattet werden.
- 2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

- 3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung in den ersten 10 Jahren nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen – ganz gleich, ob eine Sarg- oder Urnenbestattung – muss das Einverständnis des Gesundheitsamtes, des Ehegatten, der Kinder und Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- 4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes und des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Wahl- oder Reihengrab in ein anderes Wahl- oder Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- 5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die verbleibende Nutzungszeit wird nicht erstattet.
- 6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- 7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Arten und Größen

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Pflegefreie Erdbestattungsgrabstätten (in Verbindung mit einem Pflegevertrag)
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Pflegefreie Urnengrabstätten
 - g) Grabstätten für Totgeborene und Kinder
- 2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- 3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

- 4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einem Grab eines Elternteils beigesetzt werden.
- 5) Vor der Beisetzung entfernte Grabeinfassungen und Grabmale u.ä. sind vom Besteller herzurichten und zu bezahlen.
- 6) In einer bereits mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu 8 Aschen beigesetzt werden.
 - In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
 - In einer pflegefreien Urnengrabstätte darf nur 1 Urne beigesetzt werden.
- 7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen folgende Größe haben:
 - a) für Särgen von Kindern: Länge: 120 cm Breite: 50 cm
 - b) für Särgen von Erwachsenen: Länge: 250 cm Breite: 125 cm
 - c) für Urnen (für 4 Urnen): Länge: 100 cm Breite: 100 cm
 Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- 8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 2) Urnenbestattungen in Reihengräbern werden nicht gestattet.
- 3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- 2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

- 3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung in 5-Jahres-Schritten verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Sechs Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück, sofern nicht rechtzeitig Antrag auf Verlängerung gestellt wurde. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende **Nutzungsrecht**, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- 4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - a) Ehegatte
 - b) Kinder (eheliche, uneheliche, als Kind angenommene Kinder)
 - c) Enkel (eheliche, uneheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
 - d) Eltern (als Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
 - e) Geschwister (auch Halbgeschwister)
 - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben)
 - g) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
 - h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, beiderseitige Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- 5) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Nr. a bis h genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- 6) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde in Hannover-Bemerode

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde in Bemerode hat der Kirchenvorstand am 10. April 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarife

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (keine Verlängerung, keine Urnenbestattung):

- a) für Personen über 5 Monaten – für 25 Jahre **950,00 €**
- b) für Kinder bis zu 5 Monaten – für 25 Jahre **550,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle **1.600,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle **64,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen):

- a) für 25 Jahre – je Grabstätte **1.200,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte **48,00 €**

4. Urnenreihengrab (1 Urne) (keine Verlängerung): **950,00 €**

5. Pflegefreies Urnengrab Stele

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle **2.000,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung pro Jahr – je Urnenstele **160,00 €**

6. Urnengrab in der pflegefreien Heidelandschaft

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle **2.100,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung pro Jahr – je Urnenstele **168,00 €**



Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

1. Verwaltungsgebühr **100,00 €**

2. Gebühr für die Benutzung der Kirche: **140,00 €**

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle: **100,00 €**

4. Gebühren für die Beisetzung:

(für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

- a) für eine Erdbestattung: **900,00 €**
- b) für eine Urnenbestattung: **150,00 €**

5. Gebühren für Umbettungen:

(nur in Verbindung mit dem Gesundheitsamt)

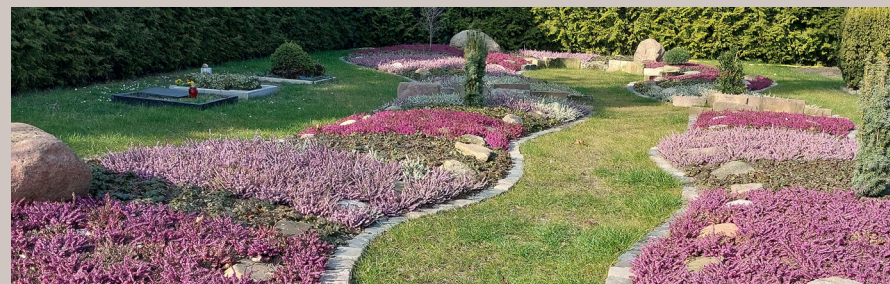
- a) für die Ausgrabung (Umbettung) einer Leiche: **2.000,00 €**
- b) für die Ausgrabung (Umbettung) einer Asche: **800,00 €**

6. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) Pauschalgebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung **120,00 €**
- b) Laufende Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen **50,00 €**

7. Abräumen einer Erdbestattungsgrabstelle (nach Ruhezeitende) **640,00 €**

8. Abräumen einer Urnengrabstelle (nach Ruhezeitende) **480,00 €**



§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hannover, den 10.04.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bemerode

L.S. Vorsitzender des Kirchenvorstands
Dr. Ole Großjohann-Lenzen

Vorsitzende des Friedhofsausschusses
Marieta Bienek

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 18.06.2025

L.S. Der Vorstand des Kirchenkreises Hannover
Rainer Müller-Brandes
Vorsitzender

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

- 7) Ist in einer mehrstelligen Grabstätte eine Nachbestattung vorgesehen, zu der eine Erneuerung der Einfassung erforderlich ist, so gehen die Kosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- 8) Sargbestattungen in pflegefreien Grabstellen, deren Bepflanzung mit Bodendeckern und Staudenpflanzen sowie aus einer Rasenfläche bestehen werden komplett vom Friedhofsgärtner gepflegt. Ein Grabstein kann entsprechend den Richtlinien ganz nach den Wünschen der Hinterbliebenen aufgestellt werden.



§ 15 Urnenreihengrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- 2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- 1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- 2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Pflegefreie Urnengrabstätten

- 1) Pflegefreie Urnengrabstätten werden mit 1 Stelle für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird verlängert, wenn beim Erwerb der 1. Grabstelle eine 2. Stelle als sog. Partnerstelle gekauft wurde.
- 2) Pflegefreie Urnengrabstätten werden vom Friedhofsträger gepflegt. Es ist nicht gestattet, Blumen, Schalen oder Gestecke auf der Grabstätte abzulegen.
- 3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Urnengrabstätten.



- 4) Pflegefreie Themen-Urnengrabstätten: Hier wird die Ausgestaltung der Urnengrabanlage vom Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich von dessen Beauftragten instandgehalten. Eigenständige Bepflanzungen sowie Grabschmuck wie Engelsfiguren, Laternen, künstliche Blumen werden umgehend entfernt. Ein zulässiger Handstrauß darf nur in einen sog. Vasenstein eingestellt werden. Eine Kennzeichnung des Grabes erfolgt nur durch ein handwerklich bearbeitetes liegendes Naturstein-Grabmal. Die Gesamtgröße des Grabmales darf 10% der Grabbeetgröße nicht überschreiten. Stehende Grabzeichen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 18 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND DER GRABMALE

§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- 2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- 3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen.
- 4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- 5) Grabschmuck, der künstliche Materialien (z.B. Plastik) bei Engelsfiguren, LED-Grablichter, Laternen, Blumenschmuck u.ä. enthält, ist nicht zulässig. Ggf. wird er nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.

- 6) Die Abdeckung der Grabstätten mit Steinplatten oder anderen undurchlässigen Materialien ist nicht gestattet (Rundverfügung des ev.-luth. Landeskirchenamtes vom 15.03.1979 – G 6/1979). Ebenso ist das Bestreuen der Grabstätten mit weißem oder farbigem Kies sowie überwiegend mit Mulchmaterial untersagt.
- 7) Auf den Grabstellen gepflanzte Gehölze dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten oder seitlich auf andere Grabstellen ragen. Der Kirchenvorstand wird dem Nutzungsberechtigten eine Frist zum Rückschnitt setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird der Rückschnitt auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

§ 20 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die genaue Angabe des Materials, der Größe, der Bearbeitung, Anordnung von Schrift, Schriftart und Schriftgröße, der Ornamente und Symbole auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- 2) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als unlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- 3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- 4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- 5) Bei pflegefreien Stelen-Urnengrabstätten veranlasst der Friedhofsträger das Setzen der Grabstele und Einfassen des Grabes.
Auf Kosten des Nutzungsberechtigten wird der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten in die Stele eingraviert.
Die Errichtung von Grabmalen und Gedenksteinen durch die Nutzungsberechtigten ist in dieser Abteilung nicht gestattet.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- 2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- 5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- 1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen, es sei denn, der Nutzungsberechtigte möchte das Grab verlängern. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Der Friedhofsträger ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

- 3) Die Kosten für das Abräumen des Grabsteines, das Entfernen des Fundamentes und das Einebnen der Grabstelle übernimmt der Nutzungsberechtigte, der Friedhofsträger hat keinen Gebührenbetrag zu erstatten.

§ 24 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von dem Friedhofsträger erhalten.

VI. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE/FRIEDHOFSKAPELLE UND DER KIRCHE

§ 25 Leichenhalle/Leichenkammer

- 1) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- 2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- 3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 26 Friedhofskapelle/Kirche

- 1) Für die Trauerfeier steht die Kirche oder für verstorbene Nichtkirchenmitglieder die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- 2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. GEBÜHREN

§ 27 Gebührenordnung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Übergangsvorschriften

- 1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.
- 2) Hinsichtlich bestehender besonderer Nutzungsrechte kann der Kirchenvorstand besondere Vereinbarungen mit dem Nutzungsberechtigten treffen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft. Dieser Ordnung ist eine Anlage beigelegt: Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.

Hannover, den 10.04.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Bemerode

L.S.

Vorsitzender des Kirchenvorstands
Dr. Ole Großjohann-Lenzen

Vorsitzende des Friedhofsausschusses
Marieta Bienek

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 18.06.2025

Der Vorstand des Kirchenkreises Hannover
Rainer Müller-Brandes
Vorsitzender

L.S.

Anlage: Rundverfügung des ev.-luth. Landeskirchenamtes vom 15.03.1979 – G 6/1979

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 15. März 1979
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-336
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
4505 III 15 R 592
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G6/1979

Kirchliche Friedhöfe;

hier: Abdeckung von Grabstellen mit Steinplatten oder anderen undurchlässigen Materialien

Nach unseren Beobachtungen werden in zunehmendem Maße auch auf kirchlichen Friedhöfen Grabstellen vollständig mit Steinplatten oder anderen undurchlässigen Materialien abgedeckt. Die Gesamtabdeckung von Grabstellen kann sowohl im Interesse einer wünschenswerten Friedhofsgestaltung als auch aus Gründen des Friedhofszwecks problematisch sein. Hierzu geben wir folgende Hinweise:

- 1.1 Im Hinblick auf eine gute Gestaltung des Friedhofes sollte grundsätzlich der Gesamtabdeckung von Grabstellen mit Grabplatten in geeigneter Weise entgegengetreten werden, z. B. durch Gespräche mit den Grabnutzungsberechtigten und den Steinmetzmeistern. Ein in der Friedhofsordnung ausgesprochenes Verbot der Abdeckung mit Grabplatten lediglich aus gestalterischen Gründen ist rechtlich nur dann möglich, wenn es sich nicht um den einzigen Friedhof am Ort handelt oder der Friedhof in zwei Abteilungen aufgeteilt ist und den Friedhofsbenutzern in einer Abteilung die Möglichkeit gegeben wird, eine Grabgestaltung nach ihren eigenen Wünschen vorzunehmen.
- 1.2 Anders ist die Abdeckung von Grabstellen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe usw. zu beurteilen. Eine solche Abdeckung kann verboten werden, da sie die Friedhofsbenutzer in ihren Empfindungen stören oder die Würde, des Friedhofes verletzen können (vgl. § 17 Abs. 1 der Friedhofsordnung in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 1 und 6 der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale - Beilage Nr. 2 zum Kirchl. Amtsbl. Nr. 1/1974; RS 616-1; Anhang zu Anlage 1).
2. Die Gesamtabdeckung von Grabstellen sollte auch deshalb vermieden werden, weil sich bei Zweitbelegungen und beim Abräumen der Gräber Schwierigkeiten ergeben.
- 3.1 Unabhängig von gestalterischen und technischen Fragen ist es zulässig, die Abdeckung von Grabstellen mit Platten und sonstigen wasserundurchlässigen Materialien zu beschränken, wenn dies geboten ist, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten. So hat das Obergerverwaltungsgericht Münster durch Urteil vom 23. Mai 1978 - VII 757/76 - eine Bestimmung in der Friedhofsordnung für rechtswirksam erklärt, die vorschreibt, daß bei Grabstätten für Erdbestattungen die Grabbeete nur bis zur Hälfte mit Platten und sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden dürfen. Das Gericht hat sich dabei auf ein hydrogeologisches Gutachten gestützt. In dem entschiedenen Fall durfte nach dem Ergebnis des Gutachtens höchstens die Hälfte jeder einzelnen Grabfläche mit wasser- oder luftundurchlässigem Material abgedeckt werden. Wir sind bereit, auf Anforderung AUSZÜGE des Urteils zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Das Urteil bietet eine Grundlage für Überlegungen, in § 17 der Friedhofsordnung (Beilage Nr. 1 zum Kirchl. Amtsbl. Nr. 1/1974 - RS 616-1, Anlage 1) Gesamtabdeckungen für unzulässig zu erklären und ein Höchstmaß der zulässigen Abdeckung festzulegen. Eine solche Ergänzung setzt allerdings eine entsprechende Stellungnahme des Gesundheitsamtes voraus. Die Beschränkung wäre in einem neuen Absatz 2 des § 17 der Friedhofsordnung einzufügen. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 würden dann Absätze 3 bis 7 werden.

gez. Dr. Frank

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	3
§ 2 Schließung und Entwidmung	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	4
§ 4 Amtshandlungen	4
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Gewerbliche Arbeiten	5
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	7
§ 8 Anmeldung einer Bestattung	7
§ 9 Ruhezeiten	7
§ 10 Särge	7
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	7
IV. Grabstätten	8
§ 12 Arten und Größen	8
§ 13 Reihengrabstätten	9
§ 14 Wahlgrabstätten	9
§ 15 Urnenreihengrabstätten	12
§ 16 Urnenwahlgrabstätten	12
§ 17 Pflegefreie Urnengrabstätten	12
§ 18 Grabregister	13
V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale	13
§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten	13
§ 20 Grabgewölbe	14
§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen	14
§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen	15
§ 23 Entfernung von Grabmalen	15
§ 24 Grabmale mit Denkmalwert	16
VI. Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle und der Kirche	16
§ 25 Leichenhalle/Leichenkammer	16
§ 26 Friedhofskapelle / Kirche	16
VII. Gebühren	16
§ 27 Gebührenordnung (Mittelblatt)	16
VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften	17
§ 28 Übergangsvorschriften	17
§ 29 Inkrafttreten	17
Anlage Rundverfügung	18



Hier ruhet
in Gott
der Oekonom
Carl
Hönerding
des Henerode
geb. am 12. März
1806.
gest. am 20. Decbr.
1870.

Hier ruhet
meine geliebteste
Tochter
Dorelle
Hönerding
geb. am 30. Januar
1843.
gest. am 20. Oftertag
den 18. April
1870.

Christus ist mein
Leben
und Sterben ist
mein Götter.